

Artikel 1.

Unverletzbarer Friede und aufrichtige, immerwährende Freundschaft werden zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Türkischen Republik, sowie zwischen den Angehörigen beider Teile bestehen.

Artikel 2.

Es besteht zwischen den Hohen vertragschliessenden Parteien Einverständnis darüber, dass zwischen den beiden Staaten die diplomatischen Beziehungen gemäss den Grundsätzen des Völkerrechts herzustellen sind. Sie kommen überein, dass die diplomatischen Vertreter eines jeden von ihnen unter der Bedingung der Gegenseitigkeit im Gebiete des andern die durch die Grundsätze des allgemeinen Völkerrechts festgelegte Behandlung erfahren werden.

Artikel 3.

Es besteht zwischen den Hohen vertragschliessenden Parteien Einverständnis darüber, dass die beidseitigen Handels- und Konsularbeziehungen, sowie die Bedingungen der Niederlassung und des Aufenthalts der Staatsangehörigen der einen Partei auf dem Gebiete der andern durch Verträge oder Abkommen geregelt werden sollen, die sie sich vorbehalten, gemäss den Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts auf einer Grundlage vollkommener Gegenseitigkeit abzuschliessen.

Artikel 4.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratifiziert und die Ratifikationen werden in Bern sobald als möglich ausgetauscht werden. Er wird am 15. Tage nach dem Austausche der Ratifikationsurkunden in Kraft treten.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigesetzt.

Geschehen, in doppelter Ausfertigung zu Genf, am neunzehnten September eintausendneunhundertundfünfundzwanzig.

L. S.	(gez.) Motta.
L. S.	(gez.) R. Rouschdi.
	(gez.) Mehmed Munir.

Bundesversammlung.

Die vereinigte Bundesversammlung wählte am 22. April 1926 als Mitglied des Bundesgerichtes Herrn Dr. jur. Joseph Piller, von Bonnefontaine, Professor an der Universität Freiburg, an Stelle des zum Direktor der internationalen Bureaux für gewerbliches, literarisches und künstlerisches Eigentum gewählten Herrn Dr. Ostertag. Als Ersatzmann in das Bundesgericht wurde gewählt: Herr Oberrichter Dr. jur. W. Vollenweider, von Affoltern a. A. und Zürich, in Küsnacht (Zürich).

Bundesversammlung wählte am 2 Bundesversammlung.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1926
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	17
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.04.1926
Date	
Data	
Seite	592-592
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 708

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.